

Merkblatt zum Transport von Waffen

Was ist beim Transport von Schusswaffen zu beachten?

Wer Schusswaffen von einem Ort zu einem anderen befördern will (z.B. von der eigenen Wohnung zu einem Büchsenmacher), muss einige wesentliche Dinge beachten.

• Grundsätzliches

Das Waffengesetz unterscheidet verschiedene Umgangsformen im Zusammenhang mit Waffen, so z.B. den Erwerb, den Besitz, das Schießen und auch das Führen. Der Transport einer Waffe ist grundsätzlich als **Führen** im waffenrechtlichen Sinne zu sehen. Das Führen einer erlaubnispflichtigen Waffe wiederum setzt zunächst eine Erwerbs- und Besitzerlaubnis in Form einer Waffenbesitzkarte voraus.

• Führen von Waffen

Nach dem Waffenrecht führt jemand eine Waffe, wenn er die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt. Für das Führen von Waffen ist regelmäßig eine separate Erlaubnis, der sogenannte Waffenschein, erforderlich. Die Erteilung eines Waffenscheins kommt nur in ganz besonderen Ausnahmefällen in Betracht (z.B. bei gefährdeten Personen, bei Bewachungsunternehmen und Bewachungspersonal).

• Erlaubnisfreier Waffentransport

Ein Waffentransport ist jedoch dann erlaubnisfrei, wenn

- die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen befördert wird und
- sofern er zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt.

Eine Waffe ist **schussbereit**, wenn sie geladen ist, d.h. Munition oder Geschosse in der Trommel, dem in der Waffe eingeführten Magazin oder im Patronen- bzw. Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist.

Eine Schusswaffe ist **zugriffsbereit**, wenn sie mit wenigen schnellen Griffen in Anschlag gebracht werden kann, z.B. wenn sie in einem Halfter oder in einer bei Militär und Polizei üblichen Tasche getragen oder im geschlossenen Handschuhfach des Pkw mitgeführt wird.

Die Waffe gilt allerdings als **nicht zugriffsbereit**, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis (z.B. in einer verschlossenen Aktentasche, einem verschlossenen Futteral oder im verschlossenen Pkw-Kofferraum - nicht Kombi-Kofferraum!) mitgeführt wird. Voraussetzung für die Erfüllung des Begriffs „nicht zugriffsbereit“ ist demnach, dass man an die Waffe nur durch die Überwindung einer Sicherheitseinrichtung, z.B. ein Vorhänge- oder Zahlenschloss, gelangen kann. Mitgeführte Munition für die beförderten Waffen ist in entsprechender Weise getrennt von den Waffen und nicht bereits in ein Magazin eingefügt zu transportieren. Dies ist nur dann erlaubt, wenn ein verschlossenes, für den Transport von Waffen und Munition besonders gestaltetes Behältnis verwendet wird. Die Art des Beförderungsmittels ist unerheblich (zu Fuß, per Fahrrad, Motorrad, Kfz).

Der Transport zu einem **vom Bedürfnis umfassten Zweck** oder **im Zusammenhang damit** ist dann zu bejahen, wenn der Zweck des Waffenbesitzes auch die Beförderung rechtfertigt.

Dies ist bei folgenden Beispielen gegeben:

- bei Jägern auf dem Weg von ihrer Wohnung in das eigene Jagdrevier
- bei Waffenbesitzern, die ihre Waffe zur Reparatur zum Büchsenmacher bringen
- bei Sportschützen oder Jägern auf dem Weg von ihrer Wohnung zur Schießstätte
- Beförderung einer Signalwaffe zu einer Sportveranstaltung zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen

In der Folge dieser Überlegungen ist es somit nicht gestattet, eine Waffe außerhalb des Bedürfniszwecks (z.B. auf eine Ausflugsfahrt, zum Einkaufen) oder gar ständig im Kofferraum eines Pkw's mitzuführen, auch wenn diese nicht geladen und nicht zugriffsbereit ist.

Wer eine Waffe ohne Waffenschein über die zuvor beschriebene Ausnahmeregelung hinaus in der Öffentlichkeit mit sich führt oder befördert macht sich strafbar und riskiert die Einziehung der Waffe/n.

Waffentransport

Transporteur	Privatwaffe		Vereinswaffe	
	Druckluftwaffe	Feuerwaffe	Druckluftwaffe	Feuerwaffe
Minderjährige	nicht erlaubt, § 2 Abs. 1 WaffG	nicht erlaubt, § 2 Abs. 1 WaffG	nicht erlaubt, § 2 Abs. 1 WaffG	nicht erlaubt, § 2 Abs. 1 WaffG
Volljährige, nicht Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis	erlaubt, § 2 Abs. 1 WaffG	nicht erlaubt, § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG	erlaubt, § 2 Abs. 1 WaffG	erlaubt, § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG, Transportbescheinigung erforderlich
Volljährige, Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis	erlaubt, § 2 Abs. 1 WaffG	erlaubt, § 12 Abs. 1 Nr. 1 WaffG, bei Fremdwaffe Transportbescheinigung erforderlich	erlaubt, § 2 Abs. 1 WaffG	erlaubt, § 12 Abs. 1 Nr. 1 WaffG, Transportbescheinigung erforderlich

**Vorübergehende Überlassung erlaubnispflichtiger Schusswaffen im
Rahmen des § 12 Abs.1 Ziffer 3 Buchstabe b Waffengesetz**

Der Verein / Waffenbesitzkarteninhaber

Name: St. Sebastianus Schützenbruderschaft Köln-Niehl gegr. 1849 e.V.

Anschrift: Feldgärtenstr. 141.

PLZ / Ort: 50735 Köln

**überlässt an ein Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung bzw. an einen
Beauftragten**

Name, Vorname:

Anschrift:

PLZ / Ort:

nachfolgende Schusswaffe

Waffenart / Hersteller / Modell / Waffenummer Kat. C Einzellader Büchse

Waffenbesitzkarte ausgestellt auf (Name, Vorname, Anschrift, PLZ, Ort)

St. Sebastianus Schützenbruderschaft Köln-Niehl gegr. 1849 e.V., Feldgärtenstr. 141, 50735 Köln

eingetragen in der Waffenbesitzkarte Nr. WBK-Nr.: 122/2014

ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum Polizeipräsidium Köln

zum Zwecke der Mitnahme

zum sportlichen Übungsschießen in am

zur Teilnahme am Wettkampf in am

**Wir / Ich beauftrage(n) das oben genannte Mitglied bzw. den Beauftragten, die Waffe
zum oben genannten Bedürfnis umfassten Zweck zu transportieren.**

**Die Waffe ist nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit im Fahrzeug zu
transportieren.**

Die Waffe darf nicht an Dritte überlassen werden.

Der Empfänger der Waffe erhält eine Kopie der Waffenbesitzkarte.

**Der Empfänger der Waffe wird auf § 12 Abs.1, Ziffer 3b und Ziffer 5
sowie Abs.2 Ziffer 1 WaffG hingewiesen.**

Ort, Datum, Unterschrift des Vereinsvorsitzenden / WBK-Inhabers

Dieser Beleg ist im Umgang mit der vorbezeichneten Waffe mitzunehmen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen

Bestätigung für den Waffentransport i.S.v. § 12 WaffG

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Geb.Datum: _____

ist als Beauftragter im Sinne des § 12 Abs. 3 b) für unseren Verein aktiv. In dieser Eigenschaft hat er die unten aufgeführte Waffe erworben. Er verpflichtet sich diese zugriffssicher und nicht schussbereit zu transportieren und den Besitz lediglich auf Schießstätten gem. § 27 Abs. 1 WaffG nach den Weisungen des berechtigten Überlassers auszuüben.

Verein: _____

Vereinsstempel:

Vorstandsmitglied: _____

Anschrift: _____

Datum, Unterschrift des Vorstandes

Hiermit bestätige ich, dass o.g. Person die

Waffe: _____

Seriennummer: _____

von mir überlassen bekommen hat und sie als Beauftragter des o.g. Vereines besitzt.

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Geb.Datum: _____

Waffenbesitzkarte Nr.: _____ vom: _____

Polizeibehörde: _____

Datum, Unterschrift des Überlassers